

2. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Grillplätze in Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung(HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl I. S. 666,669), sowie der §§ 3 – 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (GVBl. I S. 1818) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg, in der Sitzung am 27.09.2007 den folgenden

zweiten Nachtrag

beschlossen:

§1

1. Das Benutzungsentgelt wird für die Schauenburger Bürgerinnen und Bürger für die Grillanlage im Ortsteil

Elgershausen auf	74,00 €	
Breitenbach auf	66,00 €	
Hoof auf	52,00 €	und
Martinshagen auf	52,00 €	

pro Tag festgesetzt. Für auswärtige Nutzer der Grillanlagen wird zusätzlich zum Benutzungsentgelt ein 50% iger Aufschlag erhoben. Das Entgelt wird bei Anmeldung fällig. Die Benutzung der Grillanlagen von Schulklassen, Kindergärten- und Vereinsjugendgruppen wird tagsüber bis 18 Uhr kostenfrei gestattet.

2. Benutzer, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, werden zur Übernahme der tatsächlichen Kosten gemäß des Arbeitsanfalles herangezogen.
3. Die Gemeindeverwaltung erhebt von den Benutzern einen Betrag in Höhe von 100 € als Kautions.
4. Bei kurzfristigen Terminabsagen (weniger als 7 Tage vorher) werden 50% des Entgeltes als Verwaltungsgebühr erhoben.
5. **Für Martinshagen werden die Benutzungsentgelte erst erhöht, wenn die neue Grillhütte fertig gestellt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Grillhütte Martinshagen die alte Gebührensatzung (35,00 €).**


§2

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Schauenburg, den 28. September 2007



Der Gemeindevorstand


(Gimmler)
Bürgermeisterin